

Aufmerksamkeiten

– Kleine Geschenke fördern die Motivation

Grundsätzlich sind alle Zuwendungen (auch Sachgeschenke) an Ihre Beschäftigten steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu besonderen Anlässen, wie Geburt, Einschulung oder Hochzeit, wird hier aber eine Ausnahme gemacht: mit bis zu 40 Euro (inklusive Umsatzsteuer) können auch der Geburtstag, ein Betriebsjubiläum oder ein besonderer Arbeitseinsatz gewürdigt werden.

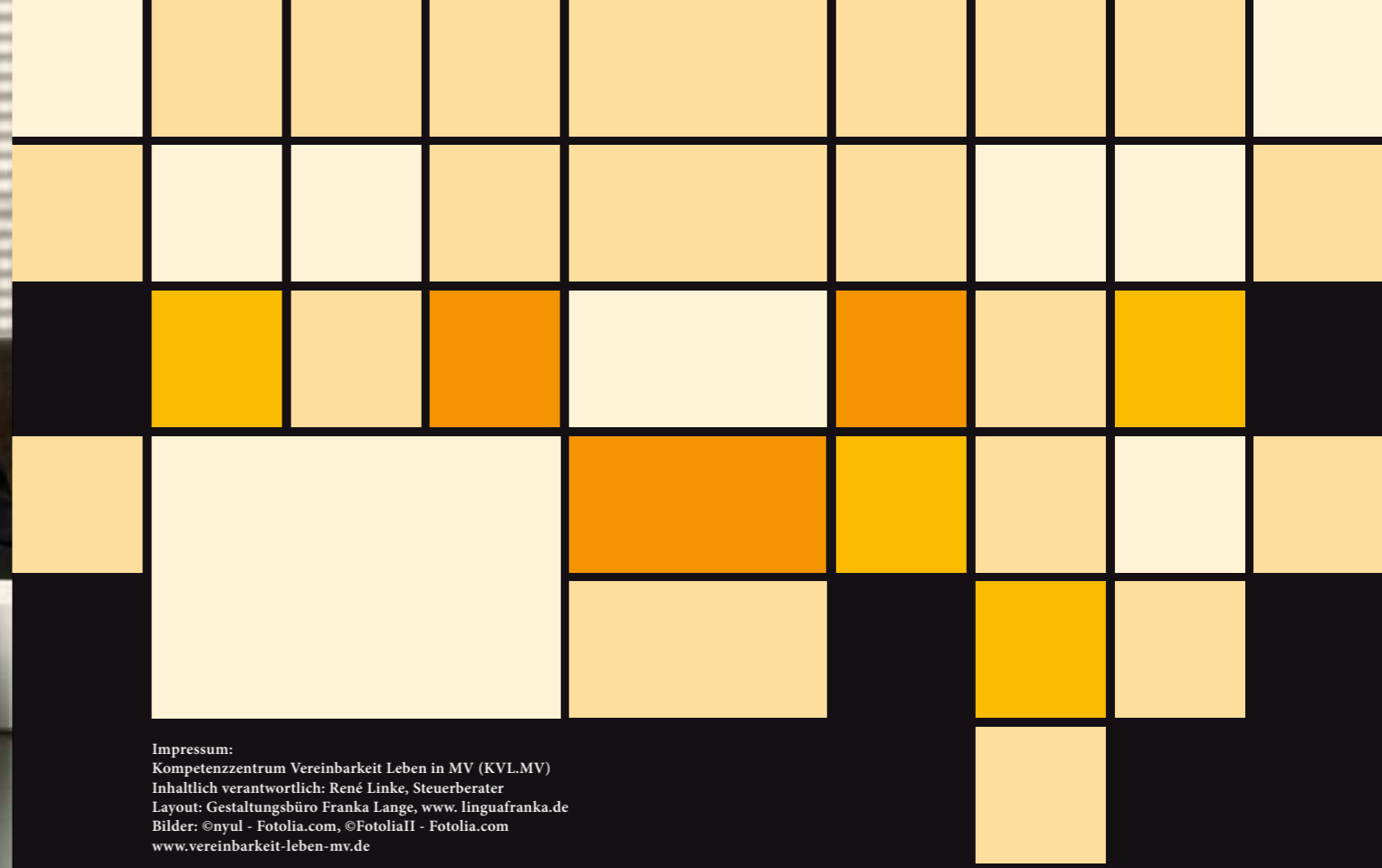
Übrigens: Steuerfrei sind auch Getränke und Genussmittel, die Sie ihren Angestellten zum Verzehr im Betrieb bereitstellen.

Notfallbeihilfe

– Hilfe, wenn man sie dringend braucht

Herrn Blume schwirrt der Kopf. Ein schwerer Sturm hat sein Dach abgedeckt, es regnet rein, die Reparatur wird teuer – nur weiß er gerade nicht, wovon er diese Rechnung bezahlen soll. Auf seine Arbeit kann er sich so nur schwer konzentrieren.

Mit bis zu 600 Euro können Sie Ihre Mitarbeitenden in wirtschaftlichen Notlagen unterstützen – steuerfrei. Etwa bei Umweltkatastrophen oder wenn der Arbeitnehmende lange schwer krank ist und seine Familie allein ernährt. Solche Hilfen motivieren – und schaffen einen klaren Kopf zum Arbeiten.



Impressum:
Kompetenzzentrum Vereinbarkeit Leben in MV (KVL.MV)
Inhaltlich verantwortlich: René Linke, Steuerberater
Layout: Gestaltungsbüro Franka Lange, www.linguafranka.de
Bilder: ©nyul - Fotolia.com, ©FotoliaII - Fotolia.com
www.vereinbarkeit-leben-mv.de

In diesem Flyer stellen wir Ihnen Möglichkeiten vor, wie Sie als Arbeitgebende Ihre Beschäftigten durch Extras motivieren.

Diese Extras sind:

- steuer- und sozialversicherungsfrei
- familienfreundlich
- attraktiv für beide Seiten

Alle Leistungen, die Arbeitgebende ihren Beschäftigten steuerfrei oder pauschal versteuert gewähren können, sind in der Broschüre »Steuerfreie Arbeitgeberleistungen von A-Z« kurz und anschaulich zusammengefasst.

Kostenlos im Internet unter
www.ecovis.com/steuerfrei



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes MV.



VEREINBARKEIT VON ERWERBS- UND PRIVATLEBEN

Steuerliche Vergünstigungen

Für arbeitende Menschen ist es sehr wichtig, ihr Erwerbs- und Privatleben in Einklang zu bringen. Besteht hier ein gutes Verhältnis, arbeiten sie motivierter und leistungsbereiter, fehlen seltener und sind einfach ausgeglichener.

Bereits jetzt fehlen in einigen Bereichen Fachkräfte. Dieser Mangel wird sich in Zukunft verstärken. Fachkräfte achten bei der Auswahl ihrer Arbeitgebenden zunehmend darauf, ob sie ihr Berufs- und Privatleben im Unternehmen gut vereinbaren können.

Unternehmen können ihren Mitarbeitenden helfen, Privat- und Erwerbsleben besser zu vereinbaren. Diese Unternehmen profitieren nicht nur durch ihren guten Ruf als attraktive Arbeitgeber. Sie wissen auch:

Es rechnet sich!

360 Euro zahlt eine Familie im Durchschnitt für die Betreuung von zwei Kindern in Krippe und Kindergarten – Monat für Monat. Für das Mittagessen kommen noch einmal je Kind etwa 50 Euro hinzu. Derartige Summen senken das Familieneinkommen empfindlich.

Übernahme der Kinderbetreuungskosten – Attraktiv für Eltern

Hier gibt es Fördermöglichkeiten, die wenig bekannt sind: Zahlungen zusätzlich zum Arbeitslohn können Sie steuer- und sozialversicherungsfrei leisten, wenn dieses Geld nachweislich für die Betreuung des Kindes in Krippe, Kindergarten oder vergleichbaren Einrichtungen ausgegeben wird.

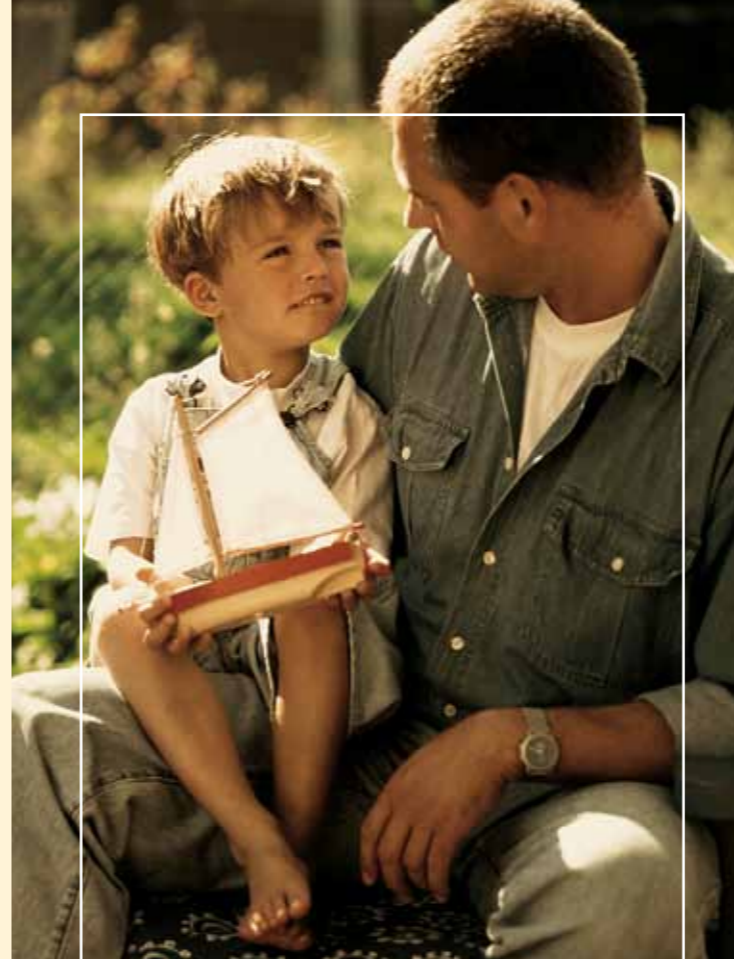
Hätten Sie es gewusst? Neben den Kosten für die Unterbringung können auch die Kosten für die Verpflegung steuerfrei bezahlt werden.

Steuerfreier Zuschuß zur Kinderbetreuung wird

... gezahlt (7)

... nicht gezahlt (22)

Umfrage durch das Projekt »Familienfreundliche Arbeitswelt« des BALTIC e.V. in Greifswald: In 29 von 51 befragten Betrieben gab es Beschäftigte mit Kindern im Vorschulalter. Für diese Altersgruppe kann ein steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung gezahlt werden.



Betriebsfeiern – Stärken das Wir-Gefühl

Nicht nur zu Weihnachten: Betriebsfeiern sind bei den Beschäftigten beliebt und tragen zu einem guten Betriebsklima bei. Steuerfrei sind zwei Veranstaltungen im Jahr, wenn die Ausgaben pro Feier höchstens 110 Euro pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer betragen. Seit 2002 sind sogar Übernachtungen zulässig.

Ähnliches gilt auch für Jubiläumsfeiern für Mitarbeitende, die ein rundes Dienstjubiläum haben. Die Feier ist aber nur dann steuerfrei, wenn ein überwiegend betriebliches Interesse vorliegt. Auch hier gelten 110 Euro als Obergrenze pro Person; Geschenke bis zu einem Betrag von 40 Euro müssen in diese 110-Euro-Grenze einbezogen werden.

Erholungsbeihilfen

– Steuerfreies Urlaubsgeld für die ganze Familie

Was wäre ein Urlaub, ohne kleine Freuden hier und da? Gönnen Sie Ihren Mitarbeitenden eine unbeschwertere Zeit, indem Sie eine sogenannte Erholungsbeihilfe zahlen.

Diese Zuwendung ist für Ihre Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei. Sie als Arbeitgebende zahlen auf die Erholungsbeihilfe eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25%. Diese Zuwendungen müssen lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit einem Urlaub zu Hause, einer Erholungsreise oder einer Kur gewährt werden.

Die Höchstgrenzen der Zahlung pro Kalenderjahr betragen:

• für ArbeitnehmerInnen	156,- €
• für deren Ehepartner	104,- €
• für jedes im Haushalt lebende Kind (lt. Steuerkarte)	52,- €